



## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-79/26

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Fachbereich        | Bauverwaltung  |
| Federführendes Amt | Bauamt         |
| Sachbearbeiter     | Stefan Brezina |
| Datum              | 30.07.2026     |

| Beratungsfolge              | Termin     | Beratungsaktion |
|-----------------------------|------------|-----------------|
| Gemeindevorstand            | 06.08.2026 | vorberatend     |
| Haupt - und Finanzausschuss | 13.08.2026 | vorberatend     |
| Gemeindevertretung          | 01.09.2026 | beschließend    |

### **Betreff:**

**Genehmigung überplanmäßige Mittel im Haushalt 2025**

### **Beschlussvorschlag:**

Die überplanmäßigen Mittel, für die Herstellung des Feuerwehrturms in Höhe von 42.000€ im Finanzhaushalt werden gemäß § 100 HGO beschlossen.

Die Auszahlung wird durch eingesparte Mittel im Produktbereich 06 gedeckt.

Gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Jahr 2025 muss die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Sachdarstellung:**

Für den Feuerwehrturm wurden Leistungsverzeichnisse vom beauftragten Ingenieurbüro für die Erdarbeiten, erweiterten Rohbau sowie für die Stahlkonstruktion erstellt.

Die Kostenberechnung bewegte sich finanziell innerhalb des Budgets und die Angebote für die Arbeiten wurden angefragt und auch beauftragt.

Im Zuge der Bauarbeiten und Montageplanung des Turmes wurde festgestellt, dass die veranschlagten Mittel nicht ausreichen, da in der Ausschreibung des Architekturbüros die Massen nicht korrekt ermittelt wurden. Die notwendigen Mittel für den Weiterbau des Turmes betragen 42.000€ brutto

Wir haben rechtlich prüfen lassen, ob die Planer für diese Mehrkosten aufkommen müssen. Nach der rechtlichen Bewertung handelt es sich hierbei jedoch um sogenannte „Sowiesokosten“. Diese Kosten wären unabhängig von einem möglichen Planungsfehler entstanden und können daher dem Planer nicht angelastet werden. „Sowiesokosten“ sind Kosten, die ohnehin erforderlich sind, um ein Bauwerk zu erstellen – also auch wenn die Ausschreibung korrekt gewesen wäre, entstanden wären.

Ohne die Erhöhung der Mittel kann der Turm nicht weiter gebaut werden und die Aufträge müssten gekündigt werden, eine sogenannte „freien Kündigung“. Dies ist zwar jederzeit möglich, wäre aber

jedoch mit erheblichen Kostenrisiken verbunden. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den Turm weiter zu bauen.

Durch die Mittelverschiebungen innerhalb des Haushaltsvolumens 2025 ist eine Deckung der zusätzlichen Kosten gewährleistet.

Die Gemeindevertretung muss für die überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 9 der Haushaltssatzung um Zustimmung gebeten werden.